
Rüdtligen-Alchenflüh

Saheim ar Aemme



Reglement über die Benützung von Schul- und Zivilschutzräumen

Gültig ab 01.01.2022

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rüttligen-Alchenflüh beschliessen folgendes

I. Gesuche und Bewilligungen

- Grundsatz** Art. 1 Sämtliche Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie der Schule. Im Gemeindesaal, inkl. Vorraum und Küche, haben Anlässe der Gemeindebehörden Priorität. Die Benützung der genannten Räume durch Dritte darf den Schulbetrieb nicht beeinträchtigen.
- Bewilligungspflicht** Art. 2¹ Bewilligungen für die einmalige Benützung von Schul- und Kellerräumen, Turnhalle, Sportanlagen, Einrichtungen und Geräten für ausserschulische Zwecke sowie des Gemeindesaals, des Vorraumes und der Küche erteilt der Schulhauswart I. Dauerbewilligungen für Turnhalle und Sportanlagen erteilt die Schulkommision.
- ² Bewilligungen für Anlässe mit Erwerbszwecken erteilt der Gemeinderat. Fällt die Benützung in die Unterrichtszeit, ist die Zustimmung des Schulleiters erforderlich. Gesuche sind in jedem Fall an den Schulhauswart zu richten.
- ³ Die Vereine reichen ihren Wettspielkalender (inkl. Turniere etc.) sofort nach Bekanntwerden ein. Dies gilt insbesondere für kurzfristig angesetzte Spiele (Freundschaftsspiele, verschobene Spiele etc.). Der Schulhauswart entscheidet über die Möglichkeiten der Durchführung.
- Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung** Art. 3 Bewilligungen werden auf Gesuch hin erteilt. In erster Linie dann, wenn mit der Benützung der Anlagen die Förderung der körperlichen Ertüchtigung, kultureller oder gemeinnütziger Tätigkeiten bezweckt wird. Darunter fallen auch Weiterbildungskurse, inkl. Erwachsenenbildung.
- Vorrecht Ortsansässiger Gesuchsteller** Art. 4¹ Gesuche ortsansässiger Vereine und Personen haben den Vorrang.
- ² Regelmässige Benützer haben gegenüber anderen Bewerbern ebenfalls Vorrecht.
- ³ Als ortsansässig gelten diejenigen Vereine, die in ihrem Namen die Ortsbezeichnung Rüttligen-Alchenflüh, Rüttligen oder Alchenflüh führen.
- Dauer der Bewilligung** Art. 5¹ Die Bewilligung kann für einzelne Veranstaltungen oder für eine bestimmte Dauer erteilt werden.
- ² Dauerbewilligungen werden in der Regel für ein ganzes Kalenderjahr erteilt. Ohne Kündigung bis 31. Oktober läuft die Bewilligung für ein weiteres Kalenderjahr. Für den Gemeindesaal, den

Vorraum und die Küche gibt es keine Dauerbewilligungen.

³ Dauerbewilligungen können ohne Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist jederzeit durch den Gemeinderat zurückgezogen werden:

- bei Vorliegen besonderer Verhältnisse
- bei Schul- und Schulsportbedarf
- wenn die Bestimmungen dieses Reglements nicht beachtet werden
- wenn die Beteiligung an den Übungen oder Kursen dauernd ungenügend ist, so dass sich die Zuteilung nicht mehr rechtfertigt.
- bei gemeindeeigenem Bedarf.

Verzicht auf die Benützung

Art. 6 Ein Verzicht auf die Benützung ist der Bewilligungsinstanz rechtzeitig mitzuteilen.

Schliessung während den Ferien sowie den Frei- und Feiertagen

Art. 7¹ Die Schulanlagen bleiben während den Sommerferien grundsätzlich geschlossen. Die Turnhalle ist während den Weihnachtsferien, den Sportferien, der ersten Woche der Frühlingsferien und der ersten Woche der Herbstferien geschlossen.

² An Feiertagen (Neujahr, Bärzelstag, Karfreitag, Ostern, Ostermontag, Auffahrt, Pfingsten, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten und Stephanstag) sowie an den Nachmittagen des 24. und 31. Dezember bleiben sämtliche Räume geschlossen.

³ Ausnahmen für Kurse oder andere Anlässe von Bedeutung können durch den Gemeinderat gestattet werden.

Gebühr

Art. 8 Für die Benützung sämtlicher Räume und Anlagen durch Dritte ist eine Gebühr zu entrichten. Dieser Benützungstarif wird im Anhang zu diesem Reglement festgesetzt. Änderungen beschliesst der Gemeinderat in Reglementsform.

Spezielle Tarife gelten für:

- a) Junioren / Schüler
- b) J + S-Kurse
- c) Gemeinnützige Institutionen (gemäss Anhang)
- d) Kulturelle Zwecke
- e) Erwachsenen-Bildungskurse
- f) Politische Parteien Rüdtiligen-Alchenflüh
- g) Vereine

II. BENÜTZUNG

Pflichten

Art. 9 Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Organisation und Durchführung der Anlässe trägt der Bewilligungsinhaber. Er hat dafür zu sorgen, dass der Schulbetrieb in keiner Weise beeinträchtigt wird. Die Benützer haben sich an die Hausordnung zu

halten sowie den Anordnungen des Schulhauswartes oder des Schulleiters Folge zu leisten.

Öffnen und Schliessen	<p>Art. 10¹ Die Benützer können für das Erstellen der allgemeinen Ordnung und für das Öffnen und Schliessen der Anlagen herangezogen werden. Dies gilt insbesondere für das Schliessen nach Abendtrainings bzw. -veranstaltungen.</p> <p>² Schlüssel gibt ausschliesslich der Schulhauswart ab.</p>
Benützungszeit	<p>Art. 11¹ Die Bewilligungsinhaber dürfen die ihnen zugeteilten Räume (inkl. Nebenräume, WC, Garderoben und Duschanlagen) nur während der vereinbarten Zeit benutzen. Sie müssen die Anlage bis spätestens um 22.30 Uhr verlassen. Am Samstag werden die Anlagen um 17.00 Uhr geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Schulhauswart. Für den Gemeindesaal, den Vorraum und die Küche gilt die jeweils ausgestellte Bewilligung.</p> <p>² Die Benützer der Anlagen haben nach Schluss der Veranstaltungen das Schulareal ruhig zu verlassen.</p>
Rauchverbot	<p>Art. 12 Bei Veranstaltungen in Schul- und Sportanlagen herrscht grundsätzlich Rauchverbot.</p>
Sorgfaltspflicht	<p>Art. 13 Der Bewilligungsnehmer ist dafür verantwortlich, dass die benützten Anlagen, Geräte und Gebrauchsgegenstände in ordnungsgemäsem Zustand zurückgelassen werden. Wer fahrlässig oder vorsätzlich die Einrichtungen, Anlagen und Bepflanzungen beschädigt, haftet für den Schaden. Jede Sachbeschädigung ist dem Schulhauswart sofort zu melden.</p>
Materialverluste	<p>Art. 14 Wer Material (z. B. Schlüssel) verliert oder nicht mehr zurückbringt, haftet für den Verlust und für die Folgen. Kann die betreffende Person nicht ermittelt werden, haftet der Bewilligungsnehmer.</p>
Versicherung	<p>Art. 15 Die Gemeinde Rüttligen-Alchenflüh lehnt ausdrücklich jede Haftpflicht bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Jedem Verein und Veranstalter wird deshalb der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Vereinseigenes Material ist auf Kosten des Eigentümers mindestens gegen Feuer zu versichern.</p>
Reparaturaufträge	<p>Art. 16 Reparaturaufträge dürfen nur von den zuständigen Instanzen erteilt werden.</p>
Vereinsmobiliar	<p>Art. 17¹ Das Aufbewahren von schulfremdem Mobiliar sowie schulfremden Gerätschaften und Instrumenten in den Schulge-</p>

bäuden und Sportanlagen ist, wenn genügend Platz vorhanden, nach Absprache mit dem Schulhauswart möglich.

² Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl.

Schonung der Anlage

Art. 18 Für die Benützung von Turn- und Sportanlagen gelten grundsätzlich folgende Bestimmungen:

a. Die Turnhalle darf nur barfuss oder in geeigneten, sauberen Turnschuhen betreten werden. Das Tragen von Spezialschuhen (mit Stollen oder Zapfen sowie Strassenturnschuhen) ist nicht gestattet. Ebenso ist die Verwendung von Geräten, die den Boden beschädigen, verboten.

b. Magnesia darf in der Halle nicht offen herumliegen, sondern ist in einem soliden Behälter gesondert aufzubewahren. Mit Magnesia bestäubte Böden sind zu reinigen.

c. Die Sportplätze können im Interesse der Schonung des Rasens für gewisse Zeiten gesperrt werden. Der Rasen darf nicht mit Zapfenschuhen betreten werden.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 19 Gegen alle Entscheide der Bewilligungsinstanz kann innert 10 Tagen nach Mitteilung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat geführt werden.

Inkrafttreten

Art. 20¹ Dieses Reglement inkl. Anhang tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Es ersetzt insbesondere das Reglement über die Benützung von Schul- und Zivilschutz-räumen vom 11. Juni 1997.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rüdtligen-Alchenflüh haben das Reglement über die Benützung von Schul- und Zivilschutzräume an der Gemeindeversammlung von 09. Juni 2021 genehmigt.

Alchenflüh, 13. September 2021

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
RÜDTLIGEN-ALCHENFLÜH**

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin

Marco Meyer

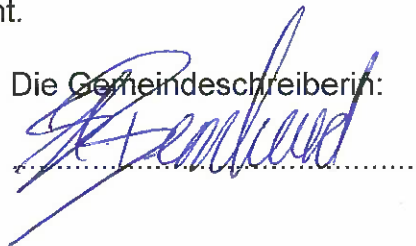
Stefanie Bernhard

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 10. Mai 2021 bis am 09. Juni 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 06. Mai 2021 und Nr. 19 vom 13. Mai 2021 bekannt.

Alchenflüh, 13. September 2021

Die Gemeindeschreiberin:



ANHANG I

BENÜTZUNGSTARIF

A) Schulräume

		<u>Ortsansässige</u>	<u>Auswärtige</u>
<u>Dauerbenützung (ab 2 Monaten bis 1 Jahr)</u>			
Werkräume	bis 2 Std./ Woche	150.--	200.--
Mehrzweckraum	bis 2 Std./ Woche	250.--	300.--
<u>Einmalige Benützung für Vereine</u>			
Mehrzweckraum		80.--	160.--

B) Gemeindesaal, Vorraum und Küche

<u>Einmalige Benützung</u>			
Gemeindesaal	bis 5 Std. pro Tag	100.--	400.--
	Anlässe pro *Tag	200.--	650.--
Gemeindesaal mit Küche inkl. Geschirr	pro Tag	400.--	1'100.--
Pausenhalle oder Vorraum/Terrasse	Anlässe pro *Tag	80.--	200.--
	Festgarnituren pro An- lass	50.--	100.--

Veranstaltungen mit Erwerbszwecken pro *Tag Fr. 500.-- bis Fr. 3'000.--

<u>Spezialtarife</u> (gemäss Art. 8 des Benützungsregle- mentes) -Sitzungen, Bildungs-, Kultur- und Schulungsveran- staltungen	Gratis	Auf Anfrage
---	--------	-------------

*Definition pro Tag:

Beginn morgens um 7.00 Uhr, Ende am Folgetag
7.00 Uhr

C) Turnhalle

	<u>Ortsansässige</u>	<u>Auswärtige</u>
<u>Dauerbenützung (ab 2 Monaten bis 1 Jahr)</u>		
Eine Lektion beinhaltet 90 Minuten		
pro Lektion wöchentlich	150.--	200.--

<u>Einmalige Benützung</u> pro halber Tag / Abend	max. 5 Std.	60.--	100.--
2 Garderoben- und Duschräume		60.--	100.--
<u>Spezialtarife für Schüler und Junioren</u>			
Montag bis Freitag von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr		gratis	Auf Anfrage

D) Aussenanlagen

Die Aussenanlagen können grundsätzlich durch die Bevölkerung von Rüttligen-Alchenflüh gratis ohne Gebühren benützt werden. Dauerbenützung sind nur mit Bewilligung der Schulkommission möglich.

Grossanlässe und Veranstaltungen mit Erwerbszwecken können mit Unkostenbeiträgen von Fr. 50.-- bis Fr. 500.-- belastet werden.

E) Kellerräume

		<u>Ortsansässige</u>	<u>Auswärtige</u>
<u>San Hist</u>			
Liegestellen (ohne Woldecken)	pro Nacht/Person	auf Anfrage	auf Anfrage
<u>BSA</u>			
Aufenthaltsraum/BSA-Küche	pro Anlass	50.--	150.--
Liegestellen (ohne Woldecken)	pro Nacht/Person	Auf Anfrage	Auf Anfrage

Dauerbenützung (ab 2 Monaten bis 1 Jahr)

Die Gebühr für die Dauerbenützung wird pro Fall durch den Gemeinderat festgesetzt.

Veranstaltungen mit Erwerbszwecken

Die Gebühr für Veranstaltungen mit Erwerbszwecken wird pro Fall durch den Gemeinderat festgesetzt.

F) Inventarvermietungen

1 Tisch mit 2 Bänken	pro Tag	5.--	5.--
----------------------	---------	------	------

G) Allgemeines / Pikettdienst

In den Gebühren ist der Einsatz der Schulhauswarte für die Übergabe und Abnahme der Anlagen im Umfang von 30 Minuten sowie Pikett-Dienst (Fr. 50.--) inbegriffen.

Darüberhinausgehende Dienstleistungen der Schulhauswarte werden mit Zuschlägen belastet.

Zuschläge

Stundenansatz

60.--

60.--

H) Gemeinnützige Institutionen

Aufgrund Gemeinderatsbeschluss sind dies (nicht abschliessend):

Kirche, Kakerlak, Pro Senectute, Altersvereinigung, Kulturforum und weitere auf Gesuch hin.